

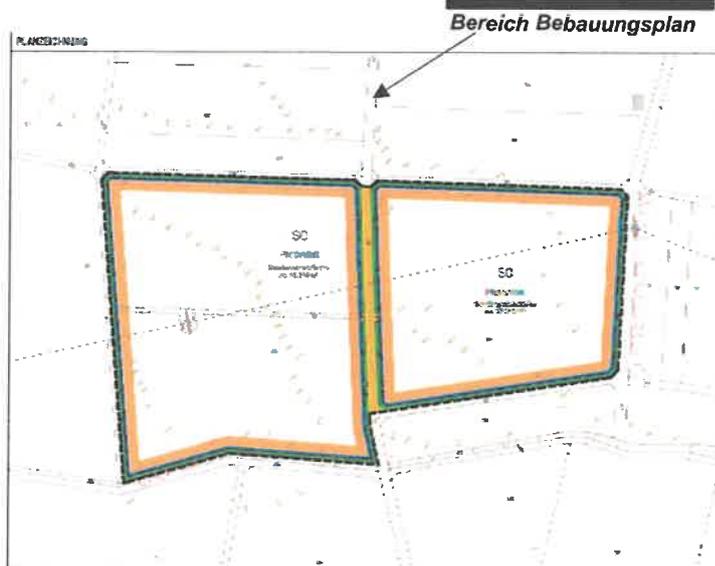
BEKANNTMACHUNG

17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wertingen für den Bereich des Bebauungsplanes „Sonderbauzone für Photovoltaikanlagen Am Markberg“ in Wertingen; Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 25.10.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Bebauungsplan für den Bereich des Bebauungsplanes „Sonderbauzone für Photovoltaikanlagen Am Markberg“ beschlossen und am 14.10.2024 bekannt gemacht. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 17.10.2024 bis 19.11.2024.

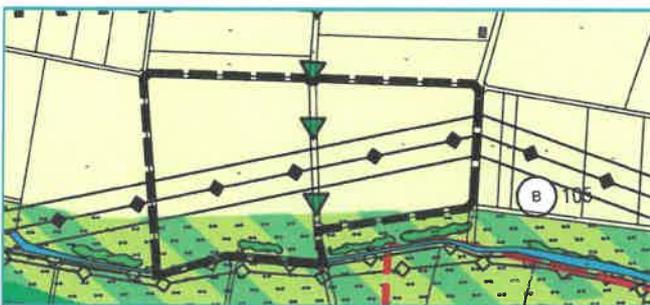
In der Sitzung vom 17.09.2025 hat der Stadtrat den Entwurf zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplanes „Sonderbauzone für Photovoltaikanlagen Am Markberg“ in der Fassung vom 17.09.2025 gebilligt.

Umgriff des Bebauungsplanes „Sonderbauzone für Photovoltaikanlagen Am Markberg“:

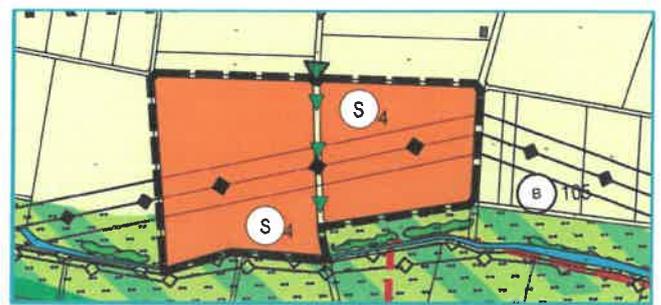


Umgriff der Flächennutzungsplanänderung:

Änderungsbereich Flächennutzungsplan



© Büro OPLA, Augsburg



© Büro OPLA, Augsburg

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Wertingen beabsichtigt, eine Fläche durch eine Flächennutzungsplanänderung als Sonderbaugebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auszuweisen. Ziel der Planung ist es, die nachhaltige Gewinnung von Solarstrom zu ermöglichen und damit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Die Planung entspricht den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern sowie den Belangen des Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB).

Da die Voraussetzungen für eine privilegierte Errichtung von Solaranlagen im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 BauGB) nicht erfüllt sind, ist die planungsrechtliche Sicherung der Fläche durch eine Flächennutzungsplanänderung und einen Bebauungsplan erforderlich. Die Änderung schafft die Grundlage für die Errichtung einer rund 7,4 ha großen Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von ca. 10 MWp. Die bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche wird zukünftig als Sonderbaufläche für Solarenergie dargestellt.

Verfahrensart

Die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Verfahrensvermerke (Teil B) kann mit der Begründung (Teil C) und dem Umweltbericht (Teil D) sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 01.10.2025 bis einschließlich 31.10.2025

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Villenbach unter <https://www.wertingen.de/rat-haus/amtliche-bekanntmachungen/> eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen (Schulstraße 12, 86637 Wertingen (Schloss), Zimmer 111) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr,
und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr.

Falls Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr. 08272/84-400 an.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (katrin.joachim@vg-wertingen.de); bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift).

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplan nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstigen Sachgütern;
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Geräuschemissionen und -immissionen, Entwässerung/ Abwasser, Lufthygiene, Klima und erneuerbare Energien, Natur- und Biotopschutz, Artenschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz, Altlasten, verkehrliche Erschließung, Flächeninanspruchnahme, Brandschutz.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Wertingen, den 24.09.2025
Verwaltungsgemeinschaft Wertingen
für die Stadt Wertingen



Willy Lehmeier
1. Bürgermeister
Gemeinschaftsvorsitzender

An allen Amtstafeln:

Angeschlagen am: 25.09.2025
Abgenommen am:
Verk.-Buch-Nr.: 85/2025